



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

12. Jahrgang

Dinslaken, 08.11.2019

Nr. 19

S. 1 - 10

Inhaltsverzeichnis

- **Satzung vom 30.10.2019 über die Erste Verlängerung der Veränderungssperre gemäß §§ 14 ff. Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 327 (Bereich südlich Rotbachstraße)**
- **Bebauungsplanes Nr. 333
(Bereich zwischen Eisenbahnlinie/ Bahnhofplatz/ Wilhelm-Lantermann-Strasse/Theodor- Körner-Straße)
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 10.10.2019 beschlossene

Satzung vom 30.10.2019 über die Erste Verlängerung der Veränderungssperre gemäß §§ 14 ff. Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 327 (Bereich südlich Rotbachstraße)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Zu der o. a. Satzung gehört der in § 2 genannte Lageplan, welcher ab sofort im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Straße 81, I. Obergeschoss, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden kann. Jeder kann über den Inhalt des Planes Auskunft verlangen.
2. Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen.
3. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Stabsstelle Stadtentwicklung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
 - b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt worden ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 30.10.2019

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Satzung

der Stadt Dinslaken vom 30.10.2019 über die Erste Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 327 (Bereich Südlich Rotbachstraße).

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert am 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW A. 666/SGV NW S. 1198) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 10.10.2019 die Erste Verlängerung der Geltungsdauer folgender Satzung um 1 Jahr beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Dinslaken hat in seiner Sitzung am 13.11.2017 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 327 (Bereich Südlich Rotbachstraße) aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Erste Verlängerung der seit dem 21.12.2017 Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan (Gemarkung Dinslaken, Darstellung auf der Grundlage der DGK 5), der als Anlage zur ersten Verlängerung der Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

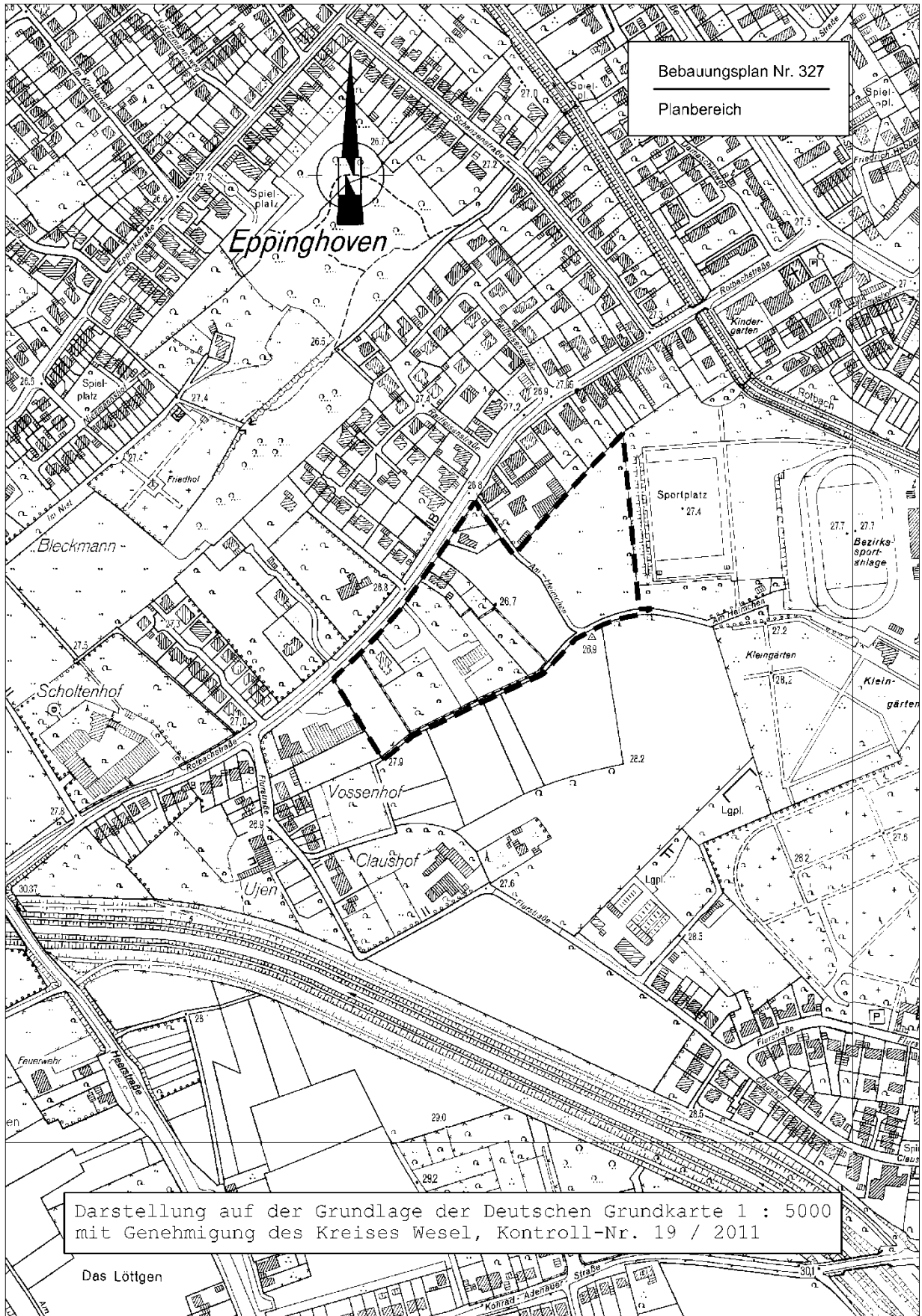
- (1) In dem von der Ersten Verlängerung der Veränderungssperre betroffenem Gebiet dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchst. a sind;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderung von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4
In- und Außerkrafttreten

- (1) Die Erste Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr außer Kraft. Auf die Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs.1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.
- (3) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Dinslaken, 30.10.2019

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 327
Planbereich

Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1 : 5000
mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 19 / 2011

Das Löttgen

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Bebauungsplan Nr. 333

(Bereich zwischen Eisenbahnlinie/ Bahnhofplatz/ Wilhelm-Lantermann-Straße/ Theodor-Körner-Straße)

hier: Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Planentwurf liegt mit der Begründung, der Planbereichsskizze, der artenschutzrechtlichen Vorprüfung, der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung, den Gutachten sowie den unten gelisteten wesentlichen umweltbezogenen Informationen in der Zeit vom

11.11.2019 bis 29.11.2019

im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Straße 81, 1. Obergeschoss, jeweils montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr öffentlich aus. Bisheriges Planungsrecht, das bei Rechtsverbindlichkeit des Planes außer Kraft tritt, wird ebenfalls öffentlich ausgelegt.

Folgende umweltrelevante Informationen zur Planung liegen vor:

Thema	Inhalte	Informationsquellen
Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit		
<i>Verkehrslärm und Erschütterung</i>	Durch den Betrieb der Kehrgleisanlage können Beeinträchtigungen hinsichtlich Lärm und Erschütterung entstehen. Die schalltechnische Untersuchung zeigt, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden und dem Grunde nach kein Anspruch auf Schallschutz besteht. Die erschütterungstechnische Untersuchung zeigt, dass sich durch den Bau der Kehrgleisanlage die Erschütterungsimmissionen reduzieren und die Anhaltswerte der DIN 4150 – 2 eingehalten werden.	Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)-Pflicht für die geplante Kehrgleisanlage nach §§ 5 und 7 UVPG - Bebauungsplan Nr. 333 (Normann Landschaftsarchitekten PartGmbH, 2019) Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplanverfahren Nr. 333 (Peutz Consult GmbH, 2019) Erschütterungstechnische Untersuchung zum Bebauungsplanverfahren Nr. 333 (Peutz Consult GmbH)
<i>Feinstaub</i>	Eine Beeinträchtigung der im Umfeld wohnenden Menschen durch (Fein-) Staub ist möglich. Aufgrund der Vorbelastung wird die Umwelterheblichkeit jedoch als gering eingestuft.	Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für die geplante Kehrgleisanlage nach §§ 5 und 7 UVPG - Bebauungsplan Nr. 333 (Normann Landschaftsarchitekten PartGmbH, 2019)
<i>Gefahrenabwehr</i>	Ein Unfallrisiko hinsichtlich verwendeter Stoffe und Technologien besteht nur bei unsachgemäßer, nicht den Regeln der Technik entsprechendem Betrieb	Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für die geplante Kehrgleisanlage nach §§ 5 und 7 UVPG - Bebauungsplan Nr. 333 (Normann Landschaftsarchitekten PartGmbH, 2019)
Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biotische Vielfalt		
<i>Waldflächen</i>	Flächen bzw. Gehölzbestände mit artenschutzrechtlicher Bedeutung liegen im Plangebiet nicht vor; kein „Wald“ im Sinne des Bundeswald- resp. Landesforstgesetzes NW vorhanden; innerhalb der geplanten Kehrgleisanlage stehen 11 (geschützte)	Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für die geplante Kehrgleisanlage nach §§ 5 und 7 UVPG - Bebauungsplan Nr. 333 (Normann Landschaftsarchitekten PartGmbH, 2019)

	Laubbäume; der unmittelbar an die Umgriffsflächen angrenzende Baumbestand wird für die gesamte Bauzeit geschützt	
<i>Biotopschutz</i>	<p>Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sind nicht zu erwarten; das Plangebiet besitzt keine planungsrelevanten Biotopfunktionen mit herausragender Bedeutung; natürliche schützenswerte Biotope sind nicht vorhanden; Plangebiet liegt außerhalb von ausgewiesenen Biotopkatasterflächen und Biotopverbundflächen</p> <p>Weder das Plangebiet noch dessen Umfeld sind Bestandteil eines nach FFH-Richtlinie und EG-Vogelschutz-Richtlinie gemeldeten NATURA 2000 – Gebietes; in räumlicher Nähe zum geplanten Vorhaben befindet sich kein Naturschutzgebiet;</p> <p>Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Nationalparke und Naturmonumente sind nicht betroffen</p> <p>Innerhalb der Vorhabenfläche finden sich keine gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatschG NRW; planungsrelevante Hoste und Baum- bzw. Bruthöhlen wurden bei der Begehung nicht beobachtet</p>	<p>Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für die geplante Kehrgleisanlage nach §§ 5 und 7 UVPG - Bebauungsplan Nr. 333 (Normann Landschaftsarchitekten PartGmbH, 2019)</p> <p>Artenschutzrechtliche Vorprüfung der ASP (Stufe I) (Normann Landschaftsarchitekten PartGmbH, 2019)</p>
<i>Artenschutz</i>	<p>Aufgrund er Nähe zu waldartigen Gebieten bzw. Lebensräumen nördlich des Plangebietes ist davon auszugehen, dass das Plangebiet von Fledermausarten (Abendsegler, Flughautfledermaus, Wasserfledermaus) zumindest teilweise zur Jagd genutzt wird; Plangebiet kein essenzieller Lebensraum der Waldfledermaus; im Plangebiet vorhandene Gebäude besitzen keine idealen Fledermausquartiere (Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus); empfohlen wird ökologische Baubegleitung, gutachterlich begleiteter Rückbau sowie Bauzeitenregelung</p> <p>Ein Vorkommen folgender Gilden kann von Vorneherein sicher ausgeschlossen werden, da für sie keine geeigneten Lebensräume im Plangebiet existieren und /oder die betreffenden Arten nicht in innerstädtischen Bereichen zu erwarten sind: Feuchtbiotop-, Röhrich- und Gewässerbrüter; Koloniebrüter; Rastvögel; Wald-, Gebüsch und</p>	<p>Artenschutzrechtliche Vorprüfung der ASP (Stufe I) (Normann Landschaftsarchitekten PartGmbH, 2019)</p> <p>Messtischblatt 4406-1 (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV))</p>

	<p>Heckenbrüter; Wiesenbrüter; Steinkauz; Schwarzspecht und Feldsperling</p> <p>Das Plangebiet gehört nicht zum essenziellen Lebensraum folgender Vögel: Gartenrotschwanz, Girlitz, Kleinspecht, Kuckuck, Mehl- und Rauchschaalben, Star, Waldkauz, Waldohreule; nachhaltige Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind auszuschließen; empfohlen wird Quartierskontrolle vor Baufeldfreiräumung, ökologische Baubegleitung</p> <p>Betroffenheit von Habicht, Mäusebussard, Sperber und Schleiereule von artenschutzrechtlicher Relevanz ist auszuschließen</p> <p>Aufgrund fehlender Lebensräume im Plangebiet ist eine Betroffenheit von Kreuzkröte, Kammmolch und Kleinen Wasserfrosch auszuschließen</p> <p>Aufgrund fehlender Lebensräume bzw. Habitatstrukturen ist eine Betroffenheit der Zauneidechse auszuschließen</p> <p>Aufgrund fehlender Lebensräume bzw. Habitatstrukturen ist eine Betroffenheit von Libellen v.a. Asiatische Keiljungfer auszuschließen</p>	
Auswirkungen auf das Schutzgut Boden		
<i>Bodenschutz</i>	Die Böden im Plangebiet besitzen aufgrund der bereits vorhandenen anthropogenen Nutzungen lediglich geringe Bodenfunktionen (Filter-/ Puffer- / Regelungsfunktionen); keine schutzwürdigen Böden	<p>Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für die geplante Kehrgleisanlage nach §§ 5 und 7 UVPG - Bebauungsplan Nr. 333 (Normann Landschaftsarchitekten PartGmbH, 2019)</p> <p>Baugrunduntersuchung Bahnhofsplatz (Büro geo-id GmbH, 2019)</p>
<i>Flächenverbrauch</i>	Für das Vorhaben werden nur in geringem Umfang neue Flächen versiegelt; es handelt sich um Aus-/Umbau auf zum Großteil bereits versiegelten Flächen und steht somit im Einklang mit flächensparendem Bauen	<p>Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für die geplante Kehrgleisanlage nach §§ 5 und 7 UVPG - Bebauungsplan Nr. 333 (Normann Landschaftsarchitekten PartGmbH, 2019)</p>
<i>Abfälle/Altlasten</i>	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes nur baubedingt;	<p>Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für die geplante Kehrgleisanlage nach §§ 5 und 7 UVPG - Bebauungsplan Nr. 333 (Normann Landschaftsarchitekten PartGmbH, 2019)</p> <p>Kampfmittelbeseitigungsdienst Bezirksregierung Düsseldorf, 2018</p>
Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser		
<i>Wasserschutz und Hochwasserrisiko</i>	Plangebiet liegt außerhalb von Risikogebieten der Flusssysteme	<p>Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für die</p>

	Rhein, Emscher und Rotbach; im Plangebiet befinden sich keine Heilquellenschutzgebiete, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzzonen; keine Oberflächengewässer/natürlichen Gewässer vorhanden	geplante Kehrgleisanlage nach §§ 5 und 7 UVPG - Bebauungsplan Nr. 333 (Normann Landschaftsarchitekten PartGmbH, 2019) Hochwassergefahrenkarte Rotbachsystem (Bezirksregierung Düsseldorf 2013) Hochwasserrisikokarte Rotbachsystem (Bezirksregierung Düsseldorf 2013)
<i>Grundwasser</i>	Keine Nutzung des Grundwassers/ Eingriffe ins Grundwasser finden nicht statt; Auswirkungen auf das Grundwasser können bei ordnungsgemäßer Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen werden	Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für die geplante Kehrgleisanlage nach §§ 5 und 7 UVPG - Bebauungsplan Nr. 333 (Normann Landschaftsarchitekten PartGmbH, 2019)
Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft		
<i>Stadtklima und Luftqualität</i>	Klimatisch sind keine Veränderungen durch das Vorhaben zu erwarten; kein Verlust von Vegetationsflächen mit lufthygienischen Funktionen; Nachhaltige Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Luft sind durch das projektierte Vorhaben nicht zu erwarten; Mittel- bis langfristig sogar Verbesserung der Lufthygiene zu erwarten, durch Förderung ÖPNV und Reduzierung Individualverkehr; die Planung widerspricht nicht den Zielen des Luftreinhalteplans	Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für die geplante Kehrgleisanlage nach §§ 5 und 7 UVPG - Bebauungsplan Nr. 333 (Normann Landschaftsarchitekten PartGmbH, 2019)
<i>Luftschadstoffe (z.B. Feinstaub, Stickoxid)</i>	Planbereich klimatisch belastet; Stadtrandklima vorherrschend; Lage innerhalb der Umweltzone	Klimaanalyse, Regionalverband Ruhr 2012
Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschafts- / Ortsbild und Kultur		
<i>Ortsbild</i>	Stadtbildprägende Baum- und Gehölzbestände sind nicht betroffen; denkmalgeschützte Gebäude oder Ensembles befinden sich nicht im Plangebiet; es liegen keine Erkenntnisse zu Bodendenkmälern vor; im Plangebiet liegen keine Kultur- und Sachgüter	Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für die geplante Kehrgleisanlage nach §§ 5 und 7 UVPG - Bebauungsplan Nr. 333 (Normann Landschaftsarchitekten PartGmbH, 2019)

Bei den in Fettdruck dargestellten Informationsquellen handelt es sich um wesentliche umweltbezogene Informationen, die öffentlich ausliegen.

Die ausgelegten Unterlagen (Planentwurf, Begründung, durchgeführte Untersuchungen und Gutachten) finden Sie auch im Internet unter folgendem Pfad:

<https://www.dinslaken.de/de/wirtschaft-wohnen/aktuelle-planungen-09.03/>

Hinweise

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift sowie per E-Mail an bauleitplanung@dinslaken.de abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen können, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Der Planbereich ist aus der nachfolgenden Skizze ersichtlich.

Dinslaken, 07.11.2019

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Dr. Thomas Palotz
Beigeordneter

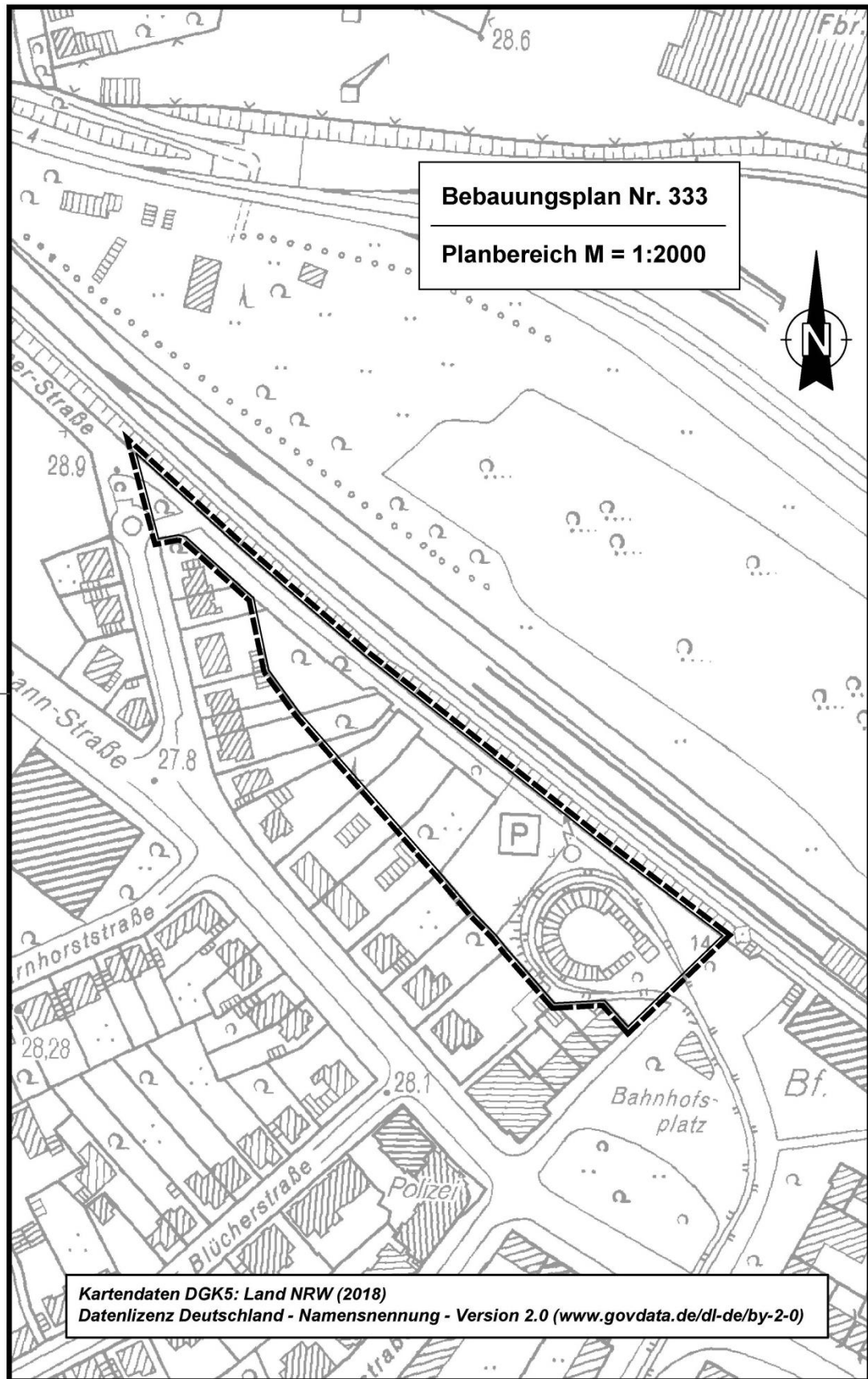


Abbildung: Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 333 (Bereich zwischen Eisenbahnlinie/ Bahnhofsplatz/ Wilhelm-Lantermann-Straße/ Theodor-Körner-Straße))